



Deutsche Sektion e.V.

VEREINSSATZUNG

(geändert und ergänzt zuletzt am 08.04.2015)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein heißt NADA - Deutsche Sektion, soll als gemeinnützig in das Vereinregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden und den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Entwicklung von Behandlungsstandards zur Anwendung von Akupunktur in der Behandlung Suchtmittelabhängiger (Acudetox).
2. Entwicklung von Behandlungsstandards zur Anwendung von Akupunktur in allen anderen Bereichen psychischer Erkrankungen und Störungen, in der ambulanten und stationären Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.
3. Entwicklung von Standards für öffentliche und private akupunkturgestützte Stressbewältigungsprogramme für Erwachsene und Kinder.

4. Entwicklung von Aus- und Fortbildungsinhalten in den Bereichen der Abs. 1 - 3.
5. Durchführung von Aus- und Weiterbildung in akupunkturgestützter Behandlung für alle, die beruflich in der Prophylaxe, in der Behandlung oder Nachsorge in den Bereichen der Abs. 1-3 tätig sind, unter Berücksichtigung der Rechtslage.
6. Anregung, fachliche und materielle Unterstützung von Forschungstätigkeiten auf diesem Gebiet.
7. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Akupunktur in oben genannte Bereiche zu integrieren. Entwicklung sowie fachliche und materielle Unterstützung von Pilot-Projekten.
8. Organisation und Durchführung von Fachkonferenzen.

Die Ziele des Vereins NADA-Deutsche Sektion sind angelehnt an die der NADA (National Acupuncture Detoxification Association) in den USA mit Sitz in New York.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit unter Berücksichtigung der jeweils gültigen

gen steuerlichen Vorschriften (derzeit § 3 Nr. 26a EStG) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und aktiv unterstützt und wer Akupunktur in einem institutionalisierten Entzugs- und/oder Behandlungsprogramm für Suchtmittel-abhängige einsetzt, dies beabsichtigt oder vom Grundsatz her befürwortet.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer Ziele und Arbeit des Vereins durch einen Förderbeitrag oder eine jährliche Spende unterstützt.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt nach einstimmigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Mitteilung. Gegen den Ausschluß ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte aller Mitglieder dies beantragt.
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - c) durch Tod.
5. Bei Personen, die vom Verein NADA - Deutsche Sektion e.V. gegen Entgelt beschäftigt werden, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein entsteht die Beitragspflicht des Mitglieds. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.07. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein; im ersten Mitgliedsjahr ist der jährliche Mitgliedsbeitrag binnen zwei Wochen nach Aufnahme zur Zahlung fällig, sofern die Aufnahme nach dem 31.07. erfolgt. Hat das Mitglied den Verein zum Einzug des Jahresbeitrags ordnungsgemäß ermächtigt, zieht der Verein den Beitrag ein.
3. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen auf Antrag stunden oder erlassen, wenn die Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der fachliche Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer. Dieser Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Dessen Mitglieder sollen einen möglichst repräsentativen Querschnitt der einzelnen Bundesländer oder Regionen darstellen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die vordringliche Aufgabe, die Interessen der deutschen NADA in den einzelnen Bundesländern/ Regionen zu wahr-

ren sowie die Interessen der dortigen NADA-Mitglieder auf Bundesebene zu vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer eines Jahres berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

2. Der/die Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder des Vereins nur mit Ihrem jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen haften.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 8

Fachlicher Beirat

Der fachliche Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen und berät diesen in Fragen der Umsetzung der Satzungsziele.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand spätestens nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Dazu muss 6 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann von der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen und einberufen wer-

den. Auch dazu muss 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:

a) die Entlastung und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,

b) den Rechenschaftsbericht,

c) die Wahl des Rechnungsprüfers oder Revisors,

d) die vorzeitige Ablösung und Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins betreffend bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren; das Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.